



Vereinsatzung für Großer Prinz e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Großer Prinz – DPSG Stamm St. Exupéry Augsburg-Hochzoll“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in der Stadt Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung (gem. §52 Abs.2 Satz 1 Nr. 4 AO) im Rahmen des Stammes „St.Exupéry Augsburg - Hochzoll“ im Sinne der Ziele der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG).
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Gruppenstunden, Gruppenfahrten, Bildungsmaßnahmen soziale sowie interkulturelle Aktivitäten verwirklicht.
 2. Die Beschaffung und Verwaltung der zu diesem Zweck erforderlichen Geldmittel und Sachwerte.
 3. Die finanzielle Unterstützung bei der Ausbildung der Leiterinnen und Leiter.
- (4) Der Verein ist Rechts- und Vermögensträger des DPSG Stammes St.Exupéry in Augsburg – Hochzoll, sowie der sonstigen finanziellen Rechte und Pflichten aller seiner Unternehmungen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Vereinszweck kann nicht geändert werden.
- (9) Mitgliedern kann die Ehrenamtszuschale nach §3 Nr. 26a EStG gewährt werden. Über die Gewährung jeder einzelnen Zuschale entscheidet der Vorstand gesondert.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen drei ordentlichen Mitgliedsarten, die unterschiedliche Schwerpunkte bei der Unterstützung des Vereins setzen:
 1. Fördermitglieder gem. §3 Abs. (2)
 2. Gewählte Mitglieder gem. §3 Abs. (3)
 3. Geborene Mitglieder gem. §3 Abs. (4)





(2) Fördermitglieder

1. Fördermitglied des Vereins kann jede und jeder werden, der/die das 16. Lebensjahr erreicht hat oder eine juristische Person ist und sich zu den Zielen (gem. §2) des Vereins bekennt. Fördermitglieder fördern den Verein vor allem finanziell.
2. Fördermitglieder haben eine beratende Stimme auf der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, ausschließlich bei der Wahl der gewählten Mitglieder teilzunehmen.
3. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied beginnt durch schriftliche Anmeldung mit der Aufnahme durch den Vereinsvorstand und ist zeitlich nicht begrenzt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsvorstand.

(3) Gewählte Mitglieder

1. Das gewählte Mitglied hat Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Gewähltes Mitglied des Vereins kann jede und jeder werden, der/die das 16. Lebensjahr erreicht hat und sich zu den Zielen (gem. §2) des Vereins bekennt. Die gewählten Mitglieder bringen sich aktiv im Vereinsleben ein.
3. Die Aufnahme als gewähltes Mitglied erfolgt durch eine Wahl durch alle anwesenden Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Zum Zeitpunkt der Wahl muss die Person bereits Fördermitglied im Verein sein. Die Aufnahme als gewähltes Mitglied wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die gewählten Personen. Die gewählte Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die gewählte Mitgliedschaft gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Die gewählte Mitgliedschaft endet mit der Mitgliederversammlung, die 3 Jahre nach der Wahl stattfindet. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Bei einer beschlussunfähigen Mitgliederversammlung verlängert sich die gewählte Mitgliedschaft automatisch bis zur nächsten, beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

(4) Geborene Mitglieder

1. Alle Stammesvorsitzende des Stammes St. Exupéry sind geborene Mitglieder des Vereins, sobald sie ihre Wahl zur Vorstandschaft angenommen haben.
2. Geborene Mitglieder haben ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
3. Die geborene Mitgliedschaft gilt für die Dauer ihrer Amtszeit als Stammesvorsitzende. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
4. Die geborenen Mitglieder zahlen einen freiwilligen Mitgliedsbeitrag.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist beim Vereinsvorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§5 Organe des Vereins





Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung gem. §6
- (2) Der Vereinsvorstand gem. §7
- (3) Zwei Kassenprüfer/-innen gem. §8

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Alle gewählten und geborenen Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) Fördermitglieder haben beratende Stimmen auf der Mitgliederversammlung und sind berechtigt ausschließlich bei der Wahl der gewählten Mitglieder teilzunehmen.
- (4) Anträge können von allen Vereinsmitgliedern und allen Stammesmitgliedern des Stammes St. Exupéry in Augsburg - Hochzoll gestellt werden.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorstand durch schriftlich oder elektronisch übersandte Einladung an die Mitglieder unter Einhaltung einer 2 Wochen Frist und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung (Initiativanträge) werden bei der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen.
- (6) Zur Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer bzw. eine Schriftführerin vom Vereinsvorstand berufen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das der Vereinsvorstand und der Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterzeichnen.
- (7) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens ein Vereinsvorstand und mindestens 6 zusätzliche stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder der Vereinsvorstand es als notwendig erachtet oder ein Drittel aller Mitglieder schriftlich/elektronisch unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vereinsvorstand verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mindestens 7 Tage vorher durch eine schriftlich/elektronisch übersandte Einladung.
- (9) Regelmäßige Punkte der Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Kassenprüfung.
 2. Entlastung des Vereinsvorstands.
 3. Wahl des Vereinsvorstands.
 4. Wahl der Kassenprüferinnen bzw. der Kassenprüfer
 5. Berichte und Anträge der Stammesmitglieder
- (10) An der Mitgliederversammlung können die Stammesmitglieder des DPSG Stammes St. Exupéry Augsburg-Hochzoll, sowie weitere eingeladene Gäste teilnehmen. Für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Das ist insbesondere bei Finanz- und Personalfragen der Fall. Die Entscheidung liegt beim Vorstand. In anderen Fällen kann die Öffentlichkeit von der





Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

§7 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jede/-r vertritt den Verein nach außen hin allein. Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind stimmberechtigte Mitglieder im Verein.
- (2) Einer der Vorsitzenden des Vereins ist einer der Stammesvorsitzenden der DPSG Stamm St. Exupéry Augsburg-Hochzoll. Er wird vom Stammesvorstand bestimmt.
- (3) Der andere Vorsitzende wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder durch die Mitgliederversammlung des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsperiode umfasst 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
Der vom Verein gewählte Vorstand kann auch vor Ablauf der Amtsperiode von einer Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Kandidaten bzw. einer anderen Kandidatin (konstruktives Misstrauensvotum) abgewählt werden.
- (4) Der Vereinsvorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode so lange haftbar, bis eine Entlastung durch die Mitgliederversammlung stattfindet.
- (5) Der Vereinsvorstand kann aus den Reihen der Mitglieder des Vereins einen Kassenwart bestimmen, der dem Vereinsvorstand und am Ende des Rechnungsjahres der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist.
- (6) Der Vereinsvorstand kann weitere (Fach-)Referenten bzw. Referentinnen bestimmen.
- (7) Aufgaben und Kompetenzen des Vereinsvorstandes regelt die Mitgliederversammlung.

§8 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einmal pro Jahr 2 Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer, die am Ende des Rechnungsjahres die Kassenführung des Vereins prüfen und über die Prüfung ein Protokoll ablegen, über das die Mitgliederversammlung informiert werden muss.
- (2) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer dürfen weder Vereinsvorstand, Stammesvorstand noch ein vom Vereinsvorstand berufener Referent bzw. berufene Referentin und auch nicht Angestellte oder Angestellter des Vereins sein.

§9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Verein kann durch zusätzliche Zuwendungen nach eigenem Ermessen der Mitglieder gefördert werden.

§10 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Der Umfang der Verwendung des Vereinsvermögens wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.





§11 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins obliegen der Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung hinsichtlich einer Satzungsänderung bedarf es einer dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung hinsichtlich der Auflösung des Vereins bedarf es einer dreiviertel Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der „Stiftung der DPSG Augsburg“ mit Sitz in Augsburg zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.

§13 Inkrafttreten Eintragung ins Vereinsregister

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft, sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§14 Beschluss

- (1) Die Satzung des Vereins wurde unverändert angenommen.
- (2) Der Verein wurde durch nachfolgende Personen gegründet:

Augsburg, den 4.05.2024

Ort, Datum

Name:	Unterschrift:




